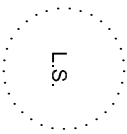


VERFAHRENSVERMERKE

08. Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A wird hiernit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Preetz, den 09.12.2011

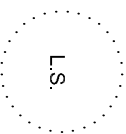


gez. Schneider
Bürgermeister

Siegel

09. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 21.12.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeverordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 22.12.2011 in Kraft getreten.

Preetz, den 02.01.2012



gez. Schneider
Bürgermeister

Siegel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.12.2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A für das oben genannte Gebiet, bestehend aus dem Text Teil B, erlassen:

BEBAUUNGSPLAN NR. 64 A

2. ÄNDERUNG

DER

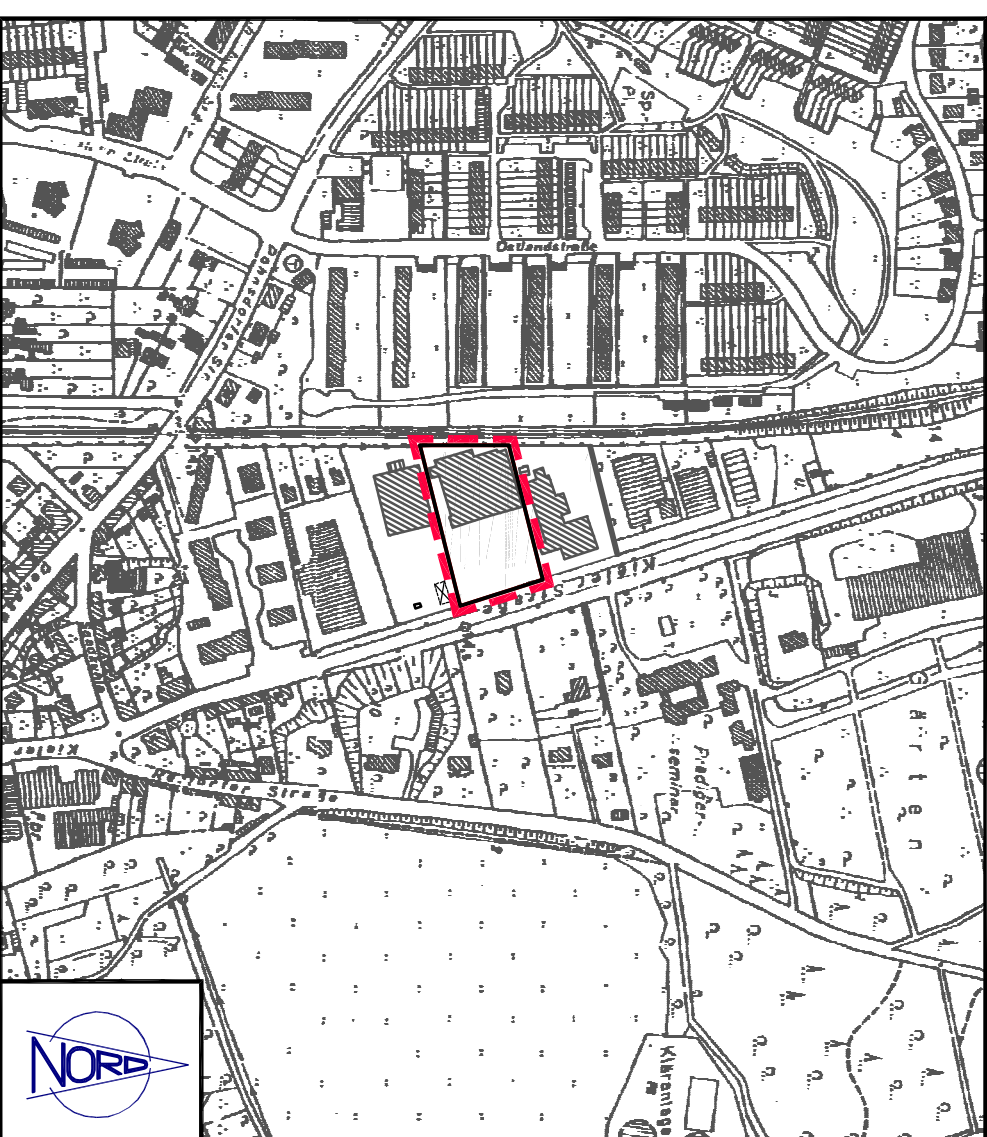
STADT PREETZ

KREIS PLÖN



„Nahversorgungszentrum Kieler Straße - Teilgebiet B“

Grundkarte Maßstab 1 : 5.000



Preetz, den 09.12.2011



gez. Schneider
Bürgermeister

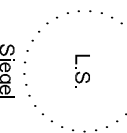
Siegel

04. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A und die Begründung haben in der Zeit vom 13.10.2011 bis 14.11.2011 während folgender Zeiten: Montag 8.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Dienstag 8.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 05.10.2011 im Internet ortsüblich bekanntgemacht.

05. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.10.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

06. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 06.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Preetz, den 09.12.2011



gez. Schneider
Bürgermeister

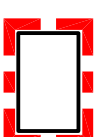
Siegel

Text (Teil B)

Die planungsrechtliche Festsetzung (A) zur Art der baulichen Nutzung (01) unter dem Gliederungspunkt c) erhält folgende neue Fassung:

„Innerhalb des Plangebietes sind zulässig Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m², nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe, hausnahe Dienstleister, Räume für freie Berufe.“

Im Übrigen gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 A.



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 64 A



Ausgearbeitet von

Assessor jur. Uwe Czietheki

Büro für Bauleitplanung

Am Alten Markt 9 A, 24619 Bornhöved Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01

E-Mail: bauleitplan@aol.com